

# Friedrich der Große als praktischer Aufklärer

„Die Politik der Herrscher zerfällt in zwei Teile. Der eine betrifft die innere Verwaltung; er umfaßt die Interessen des Staates und die Erhaltung des Regierungssystems.

Der zweite Teil schließt das ganze politische System Europas in sich und verfolgt das Ziel, die Sicherheit des Staates zu befestigen und, soweit möglich (auf gewohnten und erlaubten Wegen), die Zahl der Besitzungen, die Macht und das Ansehen des Fürsten zu mehren.“

Aus dem Politischen Testament Friedrichs



Porträt Friedrichs von Christoph Wetzell, dem Maler für die Wiederherstellung der Kuppelgemälde in der Dresdner Frauenkirche



zu den Arbeiten der Zentralbehörden heranzuziehen, ging die Gesetzgebung zur preußischen Verwaltungsbildung hervor. Beamtenrechte und -pflichten wurden in Deutschland erstmals im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) von 1794 gesetzlich geregelt.

Geradezu ein Paradebeispiel eines Landrats in der preußischen Provinz unmittelbar nach Einführung des Allgemeinen Landrechts stellt Friedrich Graf von Zieten (1765–1854) dar, der wenig bekannte Sohn des berühmten Wustrauer Husaren-Generals Hans Joachim von Zieten, Landrat des Kreises Ruppin von 1800–1841. Obwohl dem Patenkind Friedrichs des Großen alle Tore zu einer glänzenden militärischen Karriere offen standen, denn der König selbst ernannte bereits den Täufling zum Kornett im Regiment des Vaters und legte dem Säugling persönlich das Offizierspatent in die Wiege, brillierte Friedrich Graf von Zieten als Landrat.

„Was hat Preußen der Welt geleistet? Was find ich, wenn ich nachrechne?“ ließ Theodor Fontane im „Schach von Wuthenow“ von 1883 kritisch fragen. Was von Preußen bleibt, ist auch das Amt des Landrats! Mit der politischen Wende des Herbstes 1989 wurde sich nicht nur der Identität stiftenden Wirkung der Länder sondern auch der Landkreise und der sie führenden Landräte erinnert. Seit der ersten freien Kommunalwahl vom 6. Mai 1990 gibt es wieder flächendeckend Landräte in den fünf neuen Ländern. § 50 der ersten Landkreisordnung für das Land Brandenburg definiert die Stellung des Landrats: „Der Landrat ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Kreisverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises.“

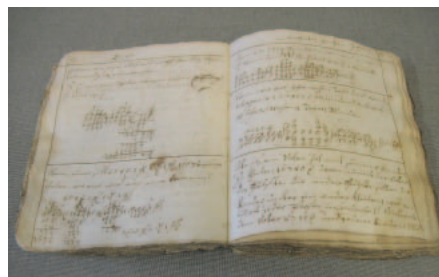
Frank Riedel



Landrat Friedrich Graf von Zieten

Das Brandenburg-Preußen Museum Wustrau wird 2012 den ersten Teil der von Friedrich dem Großen konstatierten Politik der Herrscher beleuchten, Friedrich als praktischen Aufklärer thematisieren und seine Bedeutung für religiöse Toleranz und für wegweisende Reformen in der Schul- und Bildungspolitik sowie im Justizwesen und in der öffentlichen Verwaltung herausarbeiten.

1763 trat das von Friedrich dem Großen forcierte General-Land-Schul-Reglement in Kraft: die erste große Volksschulordnung mit allgemeiner Schulpflicht, staatlicher Aufsicht, strukturiertem Lehrplan und einer seminaristischen Lehrerbil-



**Mathematik in der preußischen Provinz: Division in ganzen Zahlen im Rechen-Buch des Johann Georg Grothen aus Neukirchen in der Altmark, 1756/57. Rechte Seite, Mitte: Item wie viel Jahre, Wochen, Tage und Stunden betragen 47.533.620 Minuten? Antwort: 90 Jahr 35 Wochen 4 Tage 11 Stunden**

dung. § 14 dieses Reglements bestimmte schließlich die Prüfungspflicht für Lehrer in Preußen.

Bereits seit dem 9. Dezember 1737 galt ein modernes Prüfungswesen für „Präsidenten, Räte und andere Justiz-Bediente“. Adlige oder bürgertliche Herkunft allein reichte nun nicht mehr. Bewerber für den Staatsdienst mußten rechtskundig sein, ein Examen ablegen und eine Probearbeit einreichen, deren eigenständige Anfertigung an Eides statt zu versichern war. Seit 1770 hatten auch die Landräte vor der neu gebildeten Ober-Examinations-Kommission eine Eignungsprüfung abzulegen. Sie standen auf der unteren Verwaltungsebene im direkten Kontakt zum Bürger. Ihre Entscheidungen waren unmittelbar zu spüren.

Aus der Aufforderung Friedrichs des Großen und ihr folgender Denkschriften, fähige Landräte

Friedrich der Große als praktischer Aufklärer – Sonderausstellung im Brandenburg-Preußen Museum Wustrau vom 22. Januar 2012 bis zum 30. September 2012

Brandenburg-Preußen Museum  
Eichenallee 7a, 16818 Wustrau  
Telefon 033925-70798, Telefax 033925-70799  
www.brandenburg-preussen-museum.de  
Nov.–März Di bis So 10 bis 16 Uhr  
April–Okt. Di bis So 10 bis 18 Uhr  
Eintritt: 2,50 Euro, auch Ermäßigungen